natürlich NORDHEIM der sympathische Weinort im Zabergäu

Bürgermeisterwahl 2027 - Gemeinde Nordheim
Regelungen zur Wahlwerbung

Auflagen für die Aufstellung von Plakaten bzw. Plakatständern und Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt anlässlich der Bürgermeisterwahl am 24.01.2027 und einer möglichen Stichwahl am 14.02.2027 in Nordheim

1. Es sind maximal 10 Plakate oder Plakatständer (Vorderseite und Rückseite entsprechen einem Plakat/Plakatständer) je zugelassenem Bewerber (m/w/d) auf öffentlichem Grundstück zulässig. Die maximale Größe der Plakate oder Plakatständer (Vorderseite und Rückseite entsprechen einem Plakat/Plakatständer) ist DIN A1.

2. Eine entsprechende kostenfreie Genehmigung muss rechtzeitig – mindestens jedoch eine Woche vor Beginn der Plakatierung - beim Bürgermeisteramt Nordheim, Ordnungsamt, Hauptstraße 26, 74226 Nordheim beantragt werden.

3. Frühester Beginn der Plakatierung ist der 11.12.2026 (6 Wochen vor der Wahl).

4. Das Anbringen der Plakate bzw. Plakatständern (insgesamt 10 Stück) ist nur innerorts zulässig.

5. Das Verwenden von Hoheitszeichen der Gemeinde Nordheim (Gemeindewappen) ist für Zwecke der Wahlwerbung nicht gestattet.

6. Die Schilder dürfen nicht reflektieren.

7. Die Werbeträger müssen hinsichtlich der Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.

8. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.

9. Werbeträger dürfen nicht an Verkehrszeichen angebracht werden!

10. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden.

11. Die Werbeträger sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu untersuchen. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, sind sie instand zu setzen.

12. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung und die Überwachung zuständigen Unternehmens versehen sein.

13. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.

14. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind diese umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der Aufforderung zu beseitigen.

15. Die Werbeträger müssen spätestens drei Tage nach dem Wahltag (27.01.2027) oder dem Stichwahltag (17.02.2027) abgebaut werden. Wird der Abbau innerhalb dieses Zeitraums nicht vorgenommen, werden die Plakate kostenpflichtig durch die Gemeinde Nordheim entfernt.

16. Wahlplakate und Wahlplakatständer dürfen nicht im Umkreis von 50 m oder weniger rund um den Bereich eines Wahllokals aufgehängt werden. Die Wahllokale befinden sich in folgenden Gebäuden:
    - WB 001-01: Festhalle Nordheim, Lauffener Straße 32, 74226 Nordheim
    - WB 001-02: Kindergarten „Auf dem Weihen", Hauffstraße 2, 74226 Nordheim
    - WB 001-03: Festhalle Nordheim, Lauffener Straße 32, 74226 Nordheim
    - WB 001-04: Kindergarten Südstraße, Südstraße 60, 74226 Nordheim
    - WB 001-05: Willy-Weidenmann-Halle, Raiffeisenstraße 5, 74226 Nordheim-Nordhausen
    - Briefwahl 900-01 & 900-02: Rathaus Nordheim, Hauptstraße 26, 74226 Nordheim

17. Die Plakate dürfen nicht im Bereich von Gehwegen aufgestellt werden, die eine Breite von weniger als 1,50 m haben. Ansonsten ist sicherzustellen, dass eine Gehwegfläche von mindestens 1 m zur ungehinderten Benutzung zur Verfügung bleibt. Im Bereich von Geh- bzw. Radwegen ist ein Lichtraumprofil (Mindesthöhe bis Unterkante Plakat) von 2,20 m (auf Gehwegen bzw. 2,40 m (auf Rad- bzw. Geh- und Radwegen) einzuhalten.

Veröffentlichung im Mitteilungsblatt

Im Vorfeld von Bürgermeisterwahlen sind die vom Gemeindewahlausschuss zugelassenen Wahlbewerber im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nordheim veröffentlichungsberechtigt. In das Mitteilungsblatt werden aufgenommen:

18. Veranstaltungshinweise.

19. Wahlbewerber dürfen ab 30.11.2026 bis zur vorletzten Ausgabe am 14.01.2027 im Anzeigenteil des Mitteilungsblattes maximal eine halbe Seite pro Ausgabe als Wahlwerbeanzeige veröffentlichen. Zulässig sind Beiträge, die sich auf die Darstellung der eigenen Ziele, Vorstellungen und Projekte beschränken. Entsprechendes gilt für Parteien und Wählervereinigungen und im Gemeinderat vertretene Parteien und politische Gruppierungen, die Wahlbewerber unterstützen.

20. Hingewiesen wird auf die Redaktionsstatuten für das Amtsblatt der Gemeinde Nordheim der im Gemeinderat vertretenen Parteien und politischen Gruppierungen im Mitteilungsblatt der Gemeinde Nordheim vom 31.01.2022. In Ziffer 5.4 der Richtlinien wurde eine „Karenzzeitregelung" getroffen.

Als Anlage zu diesen Regelungen sind die Redaktionsstatuten für das Amtsblatt der Gemeinde Nordheim vom 31.01.2022 beigefügt.

Gemeinde Nordheim
Landkreis Heilbronn

REDAKTIONSSTATUT

FÜR DAS AMTSBLATT DER GEMEINDE NORDHEIM

1. Amtsblatt

1.1 Die Gemeinde gibt ein eigenes Amtsblatt heraus. Es führt den Titel

Amtliches Mitteilungsblatt der Gemeinde Nordheim mit Ortsteil Nordhausen.

1.2 Das Amtsblatt ist ein Veröffentlichungsorgan der Gemeinde und dient im Übrigen der Kommunikation zwischen Gemeindeverwaltung und Bürgern. Es ist nicht Teil der Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblattes ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch im Anzeigenteil.

1.3 Das Amtsblatt erscheint wöchentlich und in einer Häufigkeit, die zwischen dem Verlag und der Gemeindeverwaltung abzusprechen, ist als Vollverteilung für alle Haushalte. Die genauen Termine für die Vollverteilungen werden in Absprache zwischen der Gemeindeverwaltung und dem Verlag vereinbart.

1.4 Das Amtsblatt besteht aus einem amtlichen Teil und einem nichtamtlichen Teil, die zusammen den redaktionellen Teil bilden, sowie aus einem Anzeigenteil.Verantwortlich im Sinne des Presserechts für den redaktionellen Teil ist der Bürgermeister oder dessen Vertreter im Amt, für den Anzeigenteil der Verlag. Unbeschadet dieser presserechtlichen Verantwortung ist für Veröffentlichungen im nichtamtlichen und im Anzeigenteil der jeweilige Verfasser oder Inserent bzw. die Organisation verantwortlich, in deren Namen die Veröffentlichung erfolgt. Der redaktionelle Teil und der Anzeigenteil sind im Amtsblatt zu trennen. Über Anzeigen im redaktionellen Teil entscheidet der Bürgermeister.

2. Inhalt

2.1 Im Amtsblatt können nach Maßgabe dieser Richtlinien veröffentlicht werden:

a) Amtliche Bekanntmachungen, Satzungen und Ausschreibungen der Gemeinde,

b) sonstige Verlautbarungen oder Mitteilungen der Gemeinde, ihrer Organe, Einrichtungen und Behörden sowie sonstiger Stellen und öffentlich-rechtlicher Verbände,

c) Beiträge von politischen Parteien, Wählervereinigungen und Fraktionen,

d) Ankündigungen und Berichte von örtlichen Kirchen und Religionsgemeinschaften, von örtlichen Vereinen und sonstigen örtlichen Organisationen mit nicht erwerbswirtschaftlicher Zielsetzung,

e) Beiträge aus Anlass von Bürgerbegehren

f) Anzeigen

2.2 Eine Veröffentlichung von Leserbriefen oder von sonstigen Äußerungen einzelner Personen erfolgt nicht, auch nicht in Form von Anzeigen gegen Entgelt.

2.3 Die Reihenfolge des Abdrucks bestimmt der Bürgermeister.

3. Allgemeine Grundsätze

3.1 "Ankündigungen" im Sinne dieser Richtlinien sind Hinweise auf künftige Veranstaltungen oder Ereignisse. "Berichte" sind gedrängte Zusammenfassungenvon Inhalt und/oder Verlauf stattgefundener Veranstaltungen oder Ereignisse. "Beiträge" sind Ankündigungen, Berichte und sonstige redaktionelle Texte.

3.2 Beiträge müssen knapp und sachlich gefasst sein und dürfen keine Angriffe auf Dritte enthalten.

3.3 Alle Beiträge für das Amtsblatt und die Homepage der Gemeinde Nordheim sind mit dem Redaktionssystem zu erfassen oder per E-Mail als docx. Datei oder als Schriftstück bei der Gemeindeverwaltung einzureichen.

3.4 Redaktionsschluss ist in der Regel Dienstag, 10.00 Uhr. In Wochen mit Feiertagen verschiebt sich der Redaktionsschluss auf den vorausgehenden Werktag. Beiträge, die später eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

3.5 Beiträge im nichtamtlichen Teil dürfen grundsätzlich 1.300 Zeichen pro Ausgabe nicht überschreiten.

3.6 Alle Seiten im Amtsblatt erscheinen in Farbdruck.

3.7 Sollen Bilder veröffentlicht werden, dann sind die Rechte Dritter zu beachten (Urheberrecht, Persönlichkeitsrecht u. ä.). Insbesondere dürfen Bilder aus dem Internet ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht heruntergeladen und für die Berichte verwendet werden. Die Zahl der veröffentlichten Bilder ist auf ein vernünftiges Maß zu beschränken. Auf die Veröffentlichung von Bildern besteht kein Anspruch.

3.8 Alle Beiträge sind mit dem Namen oder einem Kürzel des Verfassers oder des sonst Verantwortlichen zu versehen.

3.9 Beiträge müssen einen örtlichen Bezug zur Gemeinde Nordheim haben. Sie sind kurz zu fassen und haben sich auf das Notwendige zu beschränken.

3.10 Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Veröffentlichung. Ein Abdruck von Beiträgen kann, auch wenn diese den vorliegenden Richtlinien entsprechen, nur erfolgen, soweit der übliche Umfang des redaktionellen Teils dies zulässt. Der amtliche Teil hat in jedem Fall Vorrang.

4. Redaktionelle Bearbeitung

Beiträge, die gegen das Redaktionsstatut verstoßen oder deren Länge oder Qualität eine Veröffentlichung nicht zulässt (zum Beispiel Rechtschreibung) können, wenn nötig, redaktionell bearbeitet, gekürzt oder nicht zur Veröffentlichung freigegeben werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister.

5. Aus den Fraktionen des Gemeinderats

5.1 Gemäß § 20 Abs. 3 GemO wird den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen das Recht eingeräumt, ihre Auffassung zu Angelegenheiten der Gemeinde darzulegen. Für diese Veröffentlichungen steht die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen" zur Verfügung. Zulässig sind nur Themen mit spezifischem Bezug zu örtlichen Angelegenheiten der Gemeinde und ihren Aufgaben.

5.2 Jede Fraktion hat die Möglichkeit, einmal im Monat in der Vollverteilung einen Beitrag zu veröffentlichen (keine Übertragbarkeit).

5.3 Für den Inhalt der Beiträge sind die jeweiligen Fraktionen selbst verantwortlich. Der Name und die Fraktion des Verfassers sind anzugeben.

5.4 Um die Chancengleichheit bei Wahlen und die Neutralität der Gemeinde während der Vorwahlzeit zu gewährleisten, erscheint die Rubrik „Aus den Gemeinderatsfraktionen" innerhalb drei Monaten vor Wahlen nicht. Wahlen im Sinne des § 20 III 3 GemO sind Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen, gleichgestellt sind Volksentscheide.

6. Politische Parteien und Wählervereinigungen

6.1 Veröffentlichungsberechtigt sind zugelassene politische Parteien und Wählervereinigungen, die auf örtlicher Ebene organisiert sind (Ortsverbände). Der Ortsverband muss seinen Sitz in der Gemeinde haben. Auswärtige Ortsvereine sind dann veröffentlichungsberechtigt, wenn die Parteigliederung im Namen darauf hinweist, dass sie auch die hiesige Gemeinde umfasst – etwa durch den Zusatz „und Umgebung". Diese Voraussetzungen sind auf Verlangen durch Vorlage von Satzung, Statuten o.ä. nachzuweisen.

6.2 Zulässig sind:

a) einmalige Veröffentlichung von personellen Veränderungen bei den örtlichen Funktionsträgern,

b) kurze Berichte über Ehrungen Ortsansässiger,

c) Veranstaltungshinweise maximal zweimal und nur dann, wenn die Veranstaltung in Nordheim oder Nordhausen bzw. auf Kreisverbands- oder Wahlkreisebene stattfindet oder von den Veröffentlichungsberechtigten organisiert wird.
Zugelassen ist pro Ausgabe maximal 1 Bild.

6.3 Öffnungszeiten bzw. entsprechende Infos zu den Bürgerbüros werden maximal alle4 Wochen veröffentlicht.

6.4 In der letzten Woche vor einer Wahl erfolgen keine Veröffentlichungen (auch keine Anzeigen und Flyer) von Parteien und politischen Wählervereinigungen.

7. Bürgerentscheide

7.1 Hat der Gemeinderat einen Bürgerentscheid beschlossen oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens festgestellt, können Beiträge im nichtamtlichen Teil nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen veröffentlicht werden.

7.2 Unbeschadet der Regelung zu Ziffer 3 stehen den im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen je 2 Seiten pro Bürgerentscheid/Bürgerbegehren zur Verfügung. Dieses Kontingent kann auf mehrere Ausgaben des Mitteilungsblattes verteilt werden.

7.3 Bei einem Bürgerbegehren (§ 21 Abs. 3 Gemeindeordnung) steht dasselbe Recht auch der Initiative zu, die die Durchführung des Bürgerbegehrens veranlasst hat. Über die Zulassung einer evtl. Gegeninitiative entscheidet der Gemeinderat im Einzelfall.

7.4 Für den Inhalt gilt Ziffer 3 entsprechend.

7.5 Die Grundsätze über den zulässigen Inhalt sind auch bei entgeltlichen Anzeigen zu beachten.

8. Kirchen, Vereine und sonstige Organisationen sowie Jahrgänge

8.1 Veröffentlichungen im Amtsblatt können die eigene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen. Zulässig sind nur folgende Veröffentlichungen:

a) Ankündigungen und Berichte

b) kurze Informationen zu allgemein interessierenden Themen der Vereinsarbeit

c) Ankündigung von Jahrgangsveranstaltungen

8.2 Die Veröffentlichung von Ankündigungen ist auf maximal zwei Ausgaben pro Ankündigung begrenzt.

8.3 Sollen örtliche Veranstaltungen in Form eines Plakates im Amtsblatt beworben werden, ist dieses der Redaktion als PDF-Datei per E-Mail zuzusenden. Die Veröffentlichung erfolgt zwei Wochen vor der Veranstaltung auf Seite 3 (kann ggf. abweichen) und eine Woche vorher auf Seite 1.

8.4 Für die Veröffentlichung von Bildern berechnet der Verlag 15 € pro Bild.

8.5 Über die Veröffentlichung von auswärtigen Veranstaltungen entscheidet der Bürgermeister.

9. Geltungsumfang

Diese Vorschriften über den zulässigen Inhalt des redaktionellen Teils dürfen nicht über den Anzeigenteil oder über Einlagen in das Amtsblatt umgangen werden.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien außer Kraft.

Nordheim, den 31.1.2022

Schiek
Bürgermeister